

DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege

vom 29.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.....	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung	6
§ 6 Aufnahmeverfahren	8
§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	8
§ 8 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module	9
§ 9 Praktischer Teil der Weiterbildung.....	10
§ 10 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise	11
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen	12
§ 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen	12
§ 13 Abschlussprüfungen	13
§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse	15
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 16 Unterbrechungen.....	16
§ 17 Täuschungsversuche	16
§ 18 Benotung	17
§ 19 Gesamtnote	17
§ 20 Zeugnis.....	17
§ 21 Anerkennung der Weiterbildung	18
§ 22 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung.....	21
§ 23 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	21
§ 24 Übergangsregelungen zu personellen Anforderungen im Sinne des § 3 hiesiger Empfehlung.....	21
§ 25 Inkrafttreten	22
Anlagen	23

Präambel

Die DKG hat am 29.11.2016 in ihrer 286. Vorstandssitzung die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung in dem Fachgebiet Notfallpflege verabschiedet.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung. Das Inkrafttreten der „DKG-Empfehlung für die Notfallpflege“ wurde auf den 01.01.2017 festgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von folgenden Pflegenden (– im Nachfolgenden als „Teilnehmende“¹ bezeichnet –):

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern,
- Krankenschwestern, -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern, -pflegern.

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege befähigt Teilnehmende, Patienten² entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen beruflichen Situationen mit individuellem Handeln, indem fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patienten und deren Sicherheit werden ebenso wie ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Aspekte einbezogen.
- (3) In der Weiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

1 Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, ist jeweils auch das andere Geschlecht gemeint.

2 Soweit im Folgenden der Begriff „Patient“ Verwendung findet, sind alle Altersstufen gemeint.

§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG³ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Weiterbildung⁴ entweder
 - a. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss/Diplomabschluss)⁵ und mit abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege (Leitung der Weiterbildung) allein
 - oder**
 - b. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss/Diplomabschluss)⁵ gemeinsam mit einer Person mit abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege⁶ und berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens Praxisanleiter-Qualifikation gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015) (duale Leitung)
 - obliegt;
 2. geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen, z.B. Ärzte mit pädagogischer Qualifikation oder Unterrichtserfahrung, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit abgeschlossener Weiterbildung und Unterrichtserfahrung, wissenschaftliche Mitarbeiter einer Klinik mit Unterrichtserfahrung oder Personen aus anderen Bereichen mit entsprechender Erfahrung in der Unterrichtstätigkeit,
 3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module aus dem Fachgebiet Notfallpflege mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten und der Praxisanleitung vorgelegt wird,
 4. das Vorhandensein von Praxisanleitern für das Fachgebiet der Notfallpflege nachgewiesen wird, d.h. mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbil-

3 Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.“

4 Siehe hierzu auch Übergangsregelungen in § 24 Abs. 1.

5 Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Pflegepädagoginnen (B.A.) genießen Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition, wenn sie nachweislich *bisherige* Formen der Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege durchgeführt haben. Die Prüfung, ob eine bisherige Form der Weiterbildung anerkannt wird, obliegt der DKG. Ebenso genießen Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Pflegepädagoginnen (B.A.) Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition, wenn sie die Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege nach der DKG-Empfehlung (2011 oder 2015) oder landesrechtlicher Verordnung leiten.

6 Mit Abschluss dieser „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“, landesrechtlicher Verordnung oder im Sinne der Übergangsregelung § 21 Abs. 5 Nr. 2+3.

„Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 oder einer vergleichbaren Qualifikation⁷ und erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege (s. auch Übergangsregelung § 24 dieser Empfehlung),

5. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Weiterbildung nachgewiesen werden,
 6. die zur erfolgreichen Durchführung der praktischen Weiterbildung erforderlichen Einsatzbereiche in der eigenen Einrichtung oder bei einem/einer vertraglich angeschlossenen Verbundkrankenhaus/-einrichtung⁸ gewährleistet werden,
 7. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u.a. Lernortkooperation) gewährleistet ist und
 8. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlage III**) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG⁹ einzureichen. Eine kürzere Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung der DKG möglich.
- (4) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (5) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG¹⁰ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und nachweist, dass er nach Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes mindestens sechs Monate im Fachgebiet der Notfallpflege tätig war.

7 Die Überprüfung der Qualifikation liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

8 Nachfolgend in der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ immer als Kooperationspartner bezeichnet.

9 Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

10 Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

§ 5 Anrechnung

(1) Sofern eine Teilnehmende **Module** im Rahmen einer anderen DKG-Weiterbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage V**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

1. Dies bedeutet für Absolventen der DKG-Weiterbildungen Intensiv- und Anästhesiepflege und Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege (nach DKG-Empfehlung vom 29.09.2015), dass in der **Theorie** neben den beiden Basismodulen im Umfang von 200 Stunden 120 Stunden aus den Fachmodulen der Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege angerechnet werden können.

Durch die Anrechnung **entfallen** somit aus der Weiterbildung Notfallpflege folgende Moduleinheiten (ME):

- M I ME 4
- M III ME 2
- M III ME 3
- M III ME 4
- M V ME 2

2. Sofern eine Teilnehmende **Moduleinheiten** im Rahmen einer anderen DKG-Weiterbildung absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage V**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

(2) In der **praktischen Weiterbildung** können für Absolventen der DKG-Weiterbildung **Intensiv- und Anästhesiepflege und Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege** (nach der DKG-Empfehlung für die pflegerischen Fachgebiete vom 29.09.2015) 900 Stunden angerechnet werden. Diese gliedern sich wie folgt:

- 260 Stunden Intensivstation
- 200 Stunden Anästhesie
- 140 Stunden Notaufnahme
- 300 Stunden Wahlpflichteinsatz

Es müssen somit noch folgende Einsatzzeiten während der praktischen Weiterbildung Notfallpflege erbracht werden:

- mindestens 780 Stunden in einer Notaufnahme, davon mindestens 300 Stunden in einer zentralen oder interdisziplinären Notaufnahme
- mindestens 120 Stunden präklinische Notfallversorgung (Rettungsdienst)

- (3) **Abgeschlossene pflegerische Weiterbildungen** nach der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ von 2011 und früherer DKG-Empfehlungen zur pflegerischen Weiterbildung werden im Einzelfall auf Anrechenbarkeit durch die Leitung der Weiterbildung geprüft. Die maximale Anrechenbarkeit darf dabei die zeitlichen Angaben von § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (4) Nachweislich erfolgreich absolvierte Anteile aus **anderen Qualifikationen** können auf Antrag der Teilnehmenden angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ gegeben ist und die maximale Dauer der Weiterbildung nicht überschritten wird.
- (5) Die absolvierten Anteile aus anderen Qualifikationen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dürfen bei Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein.
- (6) Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Prüfung erforderlich ist, liegt bei der Leitung der Weiterbildung.
- (7) Wenn keine Gleichwertigkeit zur Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege-Notfallpflege insgesamt (Theorie und Praxis) besteht, muss die Leitung der Weiterbildung der DKG ein Konzept vorlegen, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (8) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. deutsche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester“ und
 2. curriculare Darstellung von Theorie und Praxis (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Weiterbildung.
 3. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; sie sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.
- (9) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfungen relevant.
- (10) Die Entscheidung, ob durch das vorgelegte Konzept eine Gleichwertigkeit erreicht wird, obliegt der DKG.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme an der Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung,
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes und
 4. Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung im Fachgebiet Notfallpflege.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie dauert mindestens zwei bis höchstens fünf Jahre.
- (2) Die Weiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst entsprechenden Modulprüfungen, praktischen Leistungsnachweisen sowie einer praktischen und mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG¹¹ anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus zwei Basismodulen sowie fünf Fachmodulen. Die Module wiederum gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der Weiterbildung findet in festgelegten Einsatzbereichen in dem eigenen Krankenhaus/der eigenen Einrichtung und/oder in anerkannten Kooperationseinrichtungen statt.
- (5) Die jeweilige Weiterbildung umfasst:

¹¹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

1. mindestens 720 Stunden¹² Theorie¹³ (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden),
 2. mindestens 1800 Stunden¹⁴ praktische Weiterbildung¹⁵, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen, und
 3. die jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen, praktische Leistungsnachweise sowie die praktische und mündliche Abschlussprüfung).
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation sowie Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

§ 8 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.
- (2) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Weiterbildung gelten die aufgeführten Basismodule (gemäß **Anlage II**) sowie die Fachmodule (gemäß **Anlage III**).
- (4) Die Weiterbildung beginnt mit den beiden Basismodulen und dem Fachmodul I. Beide Basismodule sind innerhalb des ersten Weiterbildungsjahres abzuschließen; das Fachmodul I muss vor Beginn der Fachmodule II bis V abgeschlossen sein.
- (5) Über die Teilnahme am Unterricht sind Nachweise zu führen.

¹² Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹³ Die 720 Stunden Theorie bedeuten die Netto-Theoriestunden. Dies sind die verbleibenden Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

¹⁴ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst 60 Minuten.

¹⁵ Die 1800 Stunden praktische Weiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die verbleibenden Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

§ 9 Praktischer Teil der Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Weiterbildung sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen.
- (2) Für die Weiterbildung Notfallpflege gelten die gemäß **Anlage III** festgelegten Einsatzbereiche und Stunden.
- (3) Die Weiterbildungsstätte und die angeschlossenen Krankenhäuser/Einrichtungen stellen die praktische Weiterbildung durch qualifizierte Praxisanleiter (siehe „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015) sicher.
- (4) Bei den praktischen Einsätzen muss der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (gemäß **Anlage III**).
- (5) In der Regel sollte ein Praxisanleiter für zehn Teilnehmende zur Verfügung stehen.
- (6) Möchte ein Krankenhaus/eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG¹⁶ anerkannte Weiterbildung/Weiterbildungsstätte entsenden, so muss diese(s) Krankenhaus/Einrichtung einen Antrag zur Aufnahme in den Weiterbildungsverbund an die Leitung der Weiterbildung richten. Die vollständigen Antragsunterlagen des/der zukünftigen Kooperationspartner(s) sind von der Leitung der Weiterbildung in Kopie mindestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG¹⁷ einzureichen.¹⁸ Für den Eingang bei der DKG ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
 1. Notwendige Unterlagen, die dazu eingereicht werden müssen, sind:
 - **Kooperationsvertrag** zwischen Weiterbildungsstätte und neuem Kooperationspartner,
 - **Anlage 1** (Leistungsspektrum der entsprechenden Abteilungen),
 - **Anlage 2** (Praktische Weiterbildung: Einsatzbereiche und -stunden) und
 - **Anlage 3** (Nachweis der Praxisanleiter inkl. ihrer Qualifikation).
 2. Eine rückwirkende Aufnahme von Krankenhäusern/Einrichtungen in den Verbund nach Weiterbildungsbeginn ist nicht möglich.

¹⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁸ In Bayern sind die Antragsunterlagen entsprechend früher, d.h. vor der „DKG-Frist“ bei der BKG einzureichen.

- (7) Der praktische Teil der Weiterbildung kann unter den definierten Voraussetzungen ausschließlich bei einem Kooperationspartner absolviert werden, wenn das Krankenhaus/die Einrichtung alle Mindestanforderungen im Fachgebiet Notfallpflege für die praktische Weiterbildung erfüllt (gemäß **Anlage III**). Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus oder einer anderen dem Verbund angehörenden Einrichtung erfolgen.
- (8) Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sowie über die Praxisanleitung sind Nachweise zu führen.

§ 10 **Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:
1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage III**).
 2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“¹⁹ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten – für das betreffende Modul vorgesehen sind.
 3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 18 erreicht hat.
 5. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholungsprüfung beibehalten werden.
- (3) Bei den Prüfungen des **praktischen Teils** der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:

¹⁹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird bei der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens drei an der Weiterbildung beteiligten Dozentinnen, davon eine Pflegende mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege²⁰ und berufspädagogischer Zusatzqualifikation und
 4. mindestens zwei von der Weiterbildungsstätte bestellten pflegerischen Prüferinnen für die praktische Prüfung, von denen beide die abgeschlossene Weiterbildung Notfallpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege²¹ besitzen und eine von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation besitzt (Fachprüferinnen).
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Absatz 2 geregelt, ist der DKG²² im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden frühestens 12 Wochen und spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.

²⁰ § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

²¹ § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

²² Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen bei:
 1. den Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung gemäß den vorgeschriebenen Einsatzgebieten erreicht werden,
 2. den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2,
 3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise (gemäß § 10 Abs. 3) und
 4. den Nachweis über die praktischen Anleitungen nach § 9 Abs. 4.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (7) Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

§ 13 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die DKG²³ ist – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

²³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

(3) Praktische Abschlussprüfung

1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen (gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4), die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.
2. Die Teilnehmende muss die Pflege eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß den Zielsetzungen der Weiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren.
3. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer der Fachprüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin gegenzuzeichnen ist.
4. Aus der von den Fachprüferinnen ermittelten Note bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.
5. Der Prüfungstermin ist der DKG acht Wochen vorher mitzuteilen.²⁴

(4) Mündliche Abschlussprüfung

1. Grundlage bilden die in den **Anlagen II und III** aufgeführten Basis- und Fachmodule der Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege.
 2. Bei der mündlichen Abschlussprüfung müssen zusätzlich zum Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses entsprechend § 11 Abs. 2 anwesend sein.
 3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
 4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen mit einer der in § 18 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den die Prüfung durchführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung).
- (5) Über die Abschlussprüfungen ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

²⁴ Weiterbildungsstätten in Bayern richten diese Mitteilungen direkt an die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG).

§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** oder eines **praktischen Leistungsnachweises** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** oder einem **praktischen Leistungsnachweis** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfungen** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine der **Abschlussprüfungen** ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung (**Modulprüfung, praktischer Leistungsnachweis**) kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist eine **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der **Abschlussprüfung** auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (4) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

§ 16 **Unterbrechungen**

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:
 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 3. Unterbrechungen wegen Mutterschutzes/eines Beschäftigungsverbots.
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 7 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

§ 17 **Täuschungsversuche**

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** und der **praktischen Leistungsnachweise** kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfungen** kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** und/oder **praktischen Leistungsnachweisen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (5) Hat die Teilnehmende bei den **Abschlussprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 18 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5);
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5);
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5);
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5);
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus
 - dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
 - dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
 - der Note der praktischen Abschlussprüfung und
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 13 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet wird.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster – **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Die Gesamtnote (gemäß § 19) wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).
- (3) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG²⁵ ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/r Kooperationskrankenhaus/-einrichtung die Teilnehmenden kommen.²⁶

§ 21 Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie
 1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt,
 2. an einer Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer **landesrechtlichen Verordnung** erworbene abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ nachgewiesen wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Leitung der Weiterbildung gegenüber der DKG. Im Einzelnen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 1. Eine Kopie der landesrechtlichen Verordnung in der Fassung, auf deren Grundlage die Weiterbildung durchgeführt worden ist,
 2. der Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“,
 3. eine Gegenüberstellung der Basis- und Fachmodule der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ zur jeweiligen Landesverordnung sowie
 4. eine Gegenüberstellung der praktischen Einsätze der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ zur jeweiligen Landesverordnung.
 5. Welche notwendige Form und notwendigen Inhalte die Gegenüberstellung zu beinhalten hat, ergibt sich aus den **Anlagen VI und VII**.

²⁵ In Bayern erfolgt die Vorlage der Zeugnisse bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.

²⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 20 Abs. 3 wie folgt zu fassen: „Bei Vorlage der Zeugnisse bei der zuständigen Landesbehörde ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/r Kooperationskrankenhaus/-einrichtung die Teilnehmenden kommen.“

- (3) Eine im **Ausland** erworbene abgeschlossene Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ nachgewiesen wird. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Die Anerkennung einer **ausländischen Weiterbildung** erfolgt durch die DKG. Zur Prüfung der Anerkennung müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
 2. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie und Praxis,
 3. Weiterbildungszeugnis (Zeugnis, Diplom, sonstige Fähigkeitsausweise),
 4. ggf. Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde,
 5. ggf. Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit als Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 6. ggf. Arbeitszeugnisse seit Abschluss der Pflegeausbildung,
 7. ggf. Heiratsurkunde.

Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; darüber hinaus kann verlangt werden, von den Unterlagen sowie allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

Sofern keine Anerkennung durch die DKG ausgesprochen werden kann, kann ggf. die Weiterbildung insofern verkürzt werden, als eine Anrechnung im Sinne von § 5 erfolgt. Die Entscheidung obliegt der DKG.

- (5) Unabhängig von den zuvor genannten Anerkennungsmöglichkeiten besteht – **aufgrund der Berufserfahrung in der Notaufnahme** – für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern, -pfleger die Möglichkeit der Anerkennung der DKG-Weiterbildung für das Fachgebiet Notfallpflege unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Antragstellung erfolgt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Empfehlung.
2. Es liegen nachweislich
 - a. vor Fortbildungsbeginn (Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger) eine mindestens **fünfjährige** Berufstätigkeit in der Notaufnahme,
 - b. eine Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von 170 Stunden **und**
 - c. eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung über die Inhalte der 170 Stunden vor.
3. Inhalt der Fortbildung gem. § 21 Abs. 5 Nr. 2b sind die Anteile aus folgenden Modulen:
 - F NFP M I, ME 1, 2, 3 und 5
 - F NFP M II, ME 2 und 3
 - F NFP M V, ME 1 und 4
4. Die Prüfungsdauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.
5. Die mündliche Prüfung ist von der Weiterbildungsstätte zu benoten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet wird.

Alternative zu § 21 Abs. 5 Nr. 2 bis 5:

2. Es liegen nachweislich
 - a. eine mindestens **siebenjährige** Berufstätigkeit in der Notaufnahme (Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger) **und**
 - b. eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung über folgende Modulleinheiten
 - F NFP M I, ME 1, 2, 3 und 5
 - F NFP M II, ME 2 und 3
 - F NFP M V, ME 1 und 4

vor. Eine Teilnahme an einer Fortbildung wie unter § 21 Abs. 5 Nr. 2b entfällt in dieser Alternative.
3. Die mündliche Prüfung ist von der Weiterbildungsstätte zu benoten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet wird.

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung ist zur Anerkennung die Mustervorlage (**Anlage III**) über die Leitung der Weiterbildung bei der DKG einzureichen.

§ 22

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 21 Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes entfallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Betroffene vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen gemäß der o.g. Absätze ist die DKG.²⁷

§ 23

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Weiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 24

Übergangsregelungen zu personellen Anforderungen im Sinne des § 3 hiesiger Empfehlung

- (1) Bis zu einer Frist von maximal sieben Jahren²⁸ nach Inkrafttreten dieser Empfehlung können Personen mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss/Diplomabschluss²⁹) und mit abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet Intensiv- und Anästhesiepflege als **Leitung der Weiterbildung** zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Neuantrages für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte eine Weiterbildung im Bereich der Intensiv- und Anästhesiepflege leiten. Dies gilt entsprechend für die duale Leitungsform (s. § 3 Absatz 2, Nummer 1b dieser DKG-Empfehlung). Nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist können nur Personen als Leitung der Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 1 a und b eingesetzt werden, die neu zugelassen werden müssen.

²⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

²⁸ Im Laufe dieser Sieben-Jahres-Frist begonnene Weiterbildungen können zu Ende geführt werden, auch wenn damit die Sieben-Jahres-Frist überschritten wird.

²⁹ Derzeitige Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe sowie Pflegepädagoginnen (B.A.) genießen Bestandschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition, wenn sie die Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege nach der DKG-Empfehlung (2011 oder 2015) oder landesrechtlicher Verordnung leiten.

- (2) Bis zu einer Frist von maximal sieben Jahren³⁰ nach Inkrafttreten dieser Empfehlung sind entsprechend der Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege qualifizierte Personen als **Praxisanleitung** zu akzeptieren. Nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist können nur Personen, die die Weiterbildung im Fachgebiet Notfallpflege erfolgreich absolviert und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation abgeschlossen haben, **neu** als Praxisanleitung im Sinne dieser Empfehlung tätig werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

³⁰ Im Laufe dieser Sieben-Jahres-Frist begonnene Weiterbildungen können zu Ende geführt werden, auch wenn damit die Sieben-Jahres-Frist überschritten wird.

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodule

Anlage III: Notfallpflege

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mindestanforderungen
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Anerkennung gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“
- Mustervorlage Anerkennung gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“
- Mustervorlage Zeugnis

Anlage IV: Eckpunkte notfallmedizinischer Versorgung der Bevölkerung in Klinik und Präklinik

Anlage V: Formulare, die für alle Weiterbildungen der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015³¹ und für diese DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten

Anlage VI: Gegenüberstellung Theoretische Weiterbildung: Basis- und Fachmodule der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ vom 29.11.2016 zur Landesverordnung

Anlage VII: Gegenüberstellung Praktische Weiterbildung der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ vom 29.11.2016 zur Landesverordnung

³¹ Dort unter Anlage X